

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Band: 75 (2000)
Heft: 9

Artikel: Schon immer zu gemeinsamer Wehr verbunden : Aspekte der Entwicklung des Militärwesens - Verankerung des Milizsystems in den Kantonen [Fortsetzung]
Autor: Streiff, Hans Jakob
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-715939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schon immer zu gemeinsamer Wehr verbunden (Teil 2)

Aspekte der Entwicklung des Militärwesens – Verankerung des Milizsystems in den Kantonen

Erst das Jahr 1874, mit der Annahme der stark revidierten Bundesverfassung und einer neuen Militärorganisation, bedeutete die Geburtsstunde unserer heutigen Armee. Wenn wir 150 Jahre kantonales Zeughaus Glarus feiern, so kann gleichzeitig das eidgenössische Heer auf eine 125-jährige Tradition zurückblicken!

In den neuen Militärartikeln der Bundesverfassung von 1874 wird die Gesetzgebung über das Heerwesen zur Bundes-

Br Hans Jakob Streiff, Glarus

sache erklärt, wobei die kantonalen Vollzugsarbeiten unter der Aufsicht des Bundes erfolgen. Die militärische Ausbildung wird zur Bundesaufgabe, auch Bewaffnung und Ausrüstung erfolgen durch den Bund. Das Heer setzt sich aus eidgenössischen und kantonalen Truppenkörpern (Infanterie und Kavallerie) zusammen, wobei die kantonalen Kontingente wegfielen.

Den Kantonen blieb die Verfügung über die Wehrkraft ihres Gebietes, soweit sie diese für ihre eigenen Zwecke wie kantonale Ordnungsdienste oder Feierlichkeiten benötigen.

Die Verwirklichung der Wehrpflicht

Besonders bedeutsam war die lückenlose Verwirklichung der Wehrpflicht, die nicht immer nach einer Prozentskala festgelegt wurde, sondern generell jeden diensttauglichen Schweizer Bürger erfasst. Den eidgenössischen Räten werden von den Militärartikeln ausserordentlich weitreichende Kompetenzen eingeräumt. Sie machen das Parlament zum «obersten Kriegsherrn», was kaum einem anderen Parlament der Welt zusteht. Die Bundesversammlung wählt den Bundesrat und den Oberbefehlshaber der Armee. Sie trifft Massnahmen für die Sicherheit, für die Behauptung der Unabhängigkeit und die Neutralität der Schweiz.

Kriegserklärungen und Friedensschlüsse gehen von ihr aus. Die Bundesversamm-

lung stellt den jährlichen Voranschlag über die Militärausgaben auf, kontrolliert die Ausgaben und hat die Oberaufsicht über die Militärverwaltung und die Militärstrafrechtspflege.

Augenmass in militärischen Dingen

In den vergangenen 125 Jahren hatte das Schweizervolk viele Gelegenheiten, sich bei Abstimmungen zu militärischen Problemen zu äussern. In jüngster Zeit immer häufiger, wobei eine beachtliche Zunahme armeeunfreundlicher Abstimmungsgegenstände festzustellen ist. Ein Rückblick zeigt jedoch deutlich, dass unser Volk in militärischen Dingen immer ein gesundes Augenmass an den Tag legte. Die klugen Entscheide wirken wie ein Kompass im Wirrwarr des «Zeit-Labyrinths».

Es zeigt sich, dass es richtig war, den souveränen Kantonen im Militärwesen eine gewisse Teil-Hoheit zu belassen. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass unsere Armee als Milizarmee in der Bevölkerung verankert bleibt.

Auch in der von Volk und Ständen angenommenen neuen Bundesverfassung wird die Partnerschaft zwischen dem Bund und den Kantonen in den Artikeln 57 bis 60 geregelt:

Art. 57 Sicherheit

- 1 Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung.
- 2 Sie koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit.

Art. 58

- 3 Der Einsatz der Armee ist Sache des Bundes. Die Kantone können ihre Formationen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf ihrem Gebiet einsetzen, wenn die Mittel der zivilen Behörden zur Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen.

Art. 60

- 2 Die Kantone sind im Rahmen des Bundesrechts zuständig für die Bildung kantonaler Formationen, für die Ernennung und Beförderung der Offiziere dieser Formationen sowie für die Beschaffung von Teilen der Bekleidung und Ausrüstung.

Föderalismus – Direkte Demokratie – Milizprinzip – Neutralität

Das schweizerische Staatsverständnis



Wie keine andere Institution verkörperte die Armee das eidgenössische Gemeingefühl.



Grosse Persönlichkeiten wie zum Beispiel General Herzog forderten die Schaffung berufsmässiger Eliteverbände.

ruht auf den Säulen Föderalismus, Direkte Demokratie, Milizprinzip und Neutralität. Die Pflege dieses Verständnisses ist insbesondere im Militärwesen enorm wichtig, weil im Zusammenhang mit Sicherheitsfragen das Vertrauen zwischen Verantwortungsträgern einerseits und den Bürgerinnen und Bürgern andererseits entscheidend ist. Der Kanton ist besser in der Lage, die notwendige Transparenz und Bügernähe zu gewährleisten. So waren im letzten Jahrhundert föderalistische Überlegungen, das heisst die echte Sorge um die Erhaltung einer gewissen kantonalen Militärhoheit, die Entscheidungsgrundlage bei verschiedenen Volksabstimmungen.

Zentralisationsversuch von politischer und militärischer Seite hatten keinen Erfolg. Sogar Persönlichkeiten, wie zum Beispiel General Herzog, der die Schaffung *berufsmässiger Eliteverbände* forderte, oder der spätere General Wille, der 1911 energisch die *kantonale Militärhoheit in Personalfragen* verhindern wollte, blieben erfolglos.

Massvolle und massgeschneiderte Reformen

Mit dem Thema Landesverteidigung und Armee sind aufgrund der aktuellen politischen Diskussion und der Krise der Bundesfinanzen im heutigen Zeitpunkt kaum Lorbeeren zu gewinnen. Umso notwendiger ist es in Erinnerung zu rufen, dass Landesverteidigung eine *kontinuierliche Staatsaufgabe* ist. Eine Milizarmee braucht in Sachen Ausbildung und Ausrüstung Kontinuität. Sie kann im Bedarfsfall nicht kurzfristig aus dem Nichts wieder aufgebaut werden. Ein Treten an Ort wäre sicher

falsch, Reformen sind unumgänglich. *Reform und Inhalt* sind jedoch zweierlei. Eine Reform ist letztlich ein formaler Begriff, ein prozessualer Zugang zu Problemen und deshalb wertfrei. Dem sicherheitspolitischen Umfeld ist Rechnung zu tragen, ohne auf bewährte Grundwerte zu verzichten. Die jüngste Geschichte zeigt, dass plötzliche und unvorhergesehene Wendungen eintreten können. Eine ständige, glaubwürdige Verteidigungsfähigkeit unserer Armee muss die zentrale Aufgabe bleiben. In diesem Sinne schien mir persönlich der Wechsel von der «Armee 61» zur «Armee 95» allzu überstürzt, allzu sehr eine «Reform von oben» mit inhaltlichen Schwächen. Ich erwähne lediglich die ungenügende Ausbildung mit dem zweijährigen WK-Rhythmus, mit der Überbelastung des jungen Kadets in den ersten RS-Wochen und die fehlende praktische Ausbildung im Kampf der verbundenen Waffen. Computerspiele ersetzen nie die Erfahrung, die man im Felde im Massstab 1:1 gewonnen hat.

Die Umsetzung der «Armee 95» ist noch nicht abgeschlossen. Ein Massnahmenpaket Progress soll die Umsetzung optimieren, und gleichzeitig wird bereits von der neuen «Armee XXI» gesprochen. Die Jahre 2000 und 2001 werden zweifellos die entscheidenden Jahre für die Ausarbeitung der kommenden Armee sein. Ein neuer sicherheitspolitischer Bericht des Bundesrates liegt im Entwurf vor. Eine Teilrevision des Militärgesetzes wurde den Kantonen, den politischen Parteien und interessierten Organisationen zur Vernehmlassung weitergeleitet. Nach einer breiten Konsultation zu den politischen Leitlinien bezüglich Armeeleitbild und Militärgesetz wird schliesslich das Parlament über die Doktrin und die Struktur der neuen Armee entscheiden.

Wir hoffen sehr, dass im Unterschied zur Reform «Armee 95» die Meinungen der Milizorganisationen ernsthaft geprüft und mitberücksichtigt werden. Alle Neuerungen sind gründlich und konsequent auf die Milizverträglichkeit zu überprüfen. Es geht darum, wachsam und kritisch die Vorschläge zu analysieren und keine Konzessionen zu machen, wenn eine vorgelegte Lösung personell oder materiell einer glaubhaften Armee im kommenden Jahrhundert nicht entspricht.

Das Volk lehnte in den vergangenen Jahren alle radikalen Initiativen ab, welche die Wehrkraft in direkter oder indirekter Weise geschwächt oder, wie im Falle der GSoA-Initiative, sogar vernichtet hätte. Auf der anderen Seite braucht es in der direkten Demokratie manchmal etwas Zeit und Geduld, bis sich auch eine gute Sache durchsetzt. Noch zu Beginn des letzten Jahrhunderts standen den Glarner Milizen zur Lagerung von Waffen und Geräten lediglich feuchte und gemietete Lokale zur Verfügung. Mit der Reorganisation des Bundesheeres begründeten die zuständigen Behörden die Notwendigkeit eines kantonalen Zeughauses. Dreimal lehnte die Landsgemeinde den Antrag ab (1829, 1834 und 1844). Erst die Landsgemeinde 1845 bewilligte die Schaffung des schönen Zeughauses, dessen Pläne der damals bedeutende Glarner Architekt Felix Wilhelm Kubli ausgearbeitet hatte. Ein halbes Jahr nach der Gründung des Bundesstaates konnte der stattliche, heute noch zweckmässige Bau bezogen werden.

Die Kantone in der «Armee XXI»

Ich habe bereits auf die Bedeutung der Partnerschaft zwischen Bund und Kantonen im Militärwesen hingewiesen. Mir scheint, dass die Mitwirkung der Kantone



Truppeneinsatz im Rahmen der Existenzsicherung.

angesichts der heutigen Risiken und des damit verbundenen Aufgaben- und Einsatzspektrums der Armee aktueller denn je ist. Es handelt sich zum Teil um neue, komplexe Risiken im Zusammenhang mit allen Varianten der Gewalt unterhalb der Kriegsschwelle. Die Szenarien reichen von Naturkatastrophen bis zur Gefährdung der inneren Sicherheit. Häufig sind solche Ereignisse auf der kantonalen oder sogar regionalen Ebene zu bewältigen.

Sobald im Rahmen der Existenzsicherung subsidiäre Truppeneinsätze notwendig sind, setzen diese ein partnerschaftliches Zusammenwirken zwischen den Kantonen und dem Bund voraus.

Die föderative Struktur des Militärwesens wirkt sich auch im Bereich der zahlreichen militärischen Verbände und Organisationen sehr positiv aus. Sie sind regional oder kantonal verankert und pflegen einen guten Kontakt mit den zuständigen Behörden. Solche Kontakte bedeuten eine gegenseitige Bereicherung und sie dienen der Förderung des Wehrwillens.

Es würde der Sache der Armee schaden, wenn in der Zukunft der Einbezug der Kantone vernachlässigt würde. Solange die Schweiz über eine Milizarmee verfügt, ist die Mitwirkung der Kantone im Militärwesen eine staats- und wehrpolitische Notwendigkeit!

Ich schliesse meine Ausführungen mit Worten unseres Generals Henri Guisan, die er anlässlich einer Beförderungsfeier Ende 1943 bei Sempach aussprach:

«Führung: Das bedeutet nicht bloss Kenntnisse, Weitblick und Willenskraft. Führung bedeutet – bei uns vielleicht noch mehr als anderswo – vor allem Glauben. Glauben an das Land und seine ewige Freiheit, Glauben an die sittliche Kraft, die die zahlenmässige Schwäche aufhebt.

Und diesen Glauben können wir nur wachhalten, wenn wir uns ab und zu zusammen tun, uns besinnen und unser Herz sprechen lassen.»

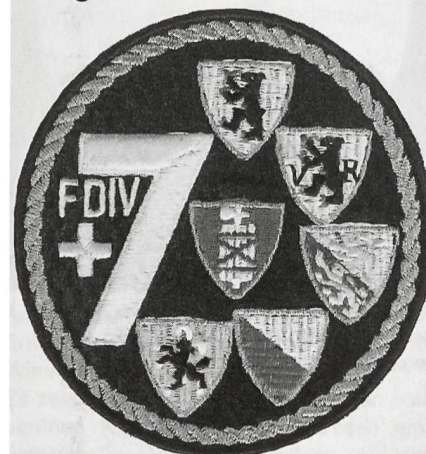
Literaturverzeichnis

- | | |
|---------------|--|
| J. Etter | Augenmass in militärischen Dingen
Pro Libertate, Bern 1997 |
| J. Fleiss | Das Wehrwesen der Schweiz
Orell Füssli, Zürich 1895 |
| J. Inauen | Armee 99
Huber, Frauenfeld 1999 |
| H.R. Kurz | Geschichte der Schweizer Armee
Huber, Frauenfeld 1985 |
| G. Léderrey | Das Schweizer Heer
S.A.D.E.A., Genf 1929 |
| P. Schlittler | Rüstkammern, Pulvertürme und Zeughäuser im Lande Glarus
Bartel-Hefti, Glarus 1974 |

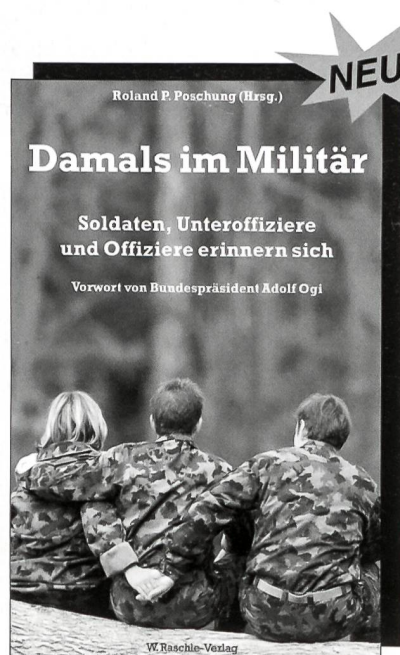
- | | |
|-------------|---|
| H.R. Schmid | Der General
Ringier-Dokumente,
Zofingen 1974 |
| U. Wille | Die kantonale Militärhoheit
B. Schwabe & Co., Basel 1911 |



Badge Felddivision 7



Farben: Auf schwarzem Grund mit goldener Einfassung die Kantonswappen



Ca. 224 Seiten; gebunden
Ca. Fr. 39.80
Best.-Nr. 5091
Erscheint ca. Ende August 2000

Damals im Militär

Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere erinnern sich
Vorwort von Bundespräsident Adolf Ogi

Von Roland P. Poschung (Hrsg.)

Ein eindrückliches und ungeschminktes Zeitdokument, das bei vielen Schweizer Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren Erinnerungen an humorvolle und besinnliche Augenblicke im «grünen Gewand» weckt.

Nach mehreren Ausschreibungen und Pressemeldungen haben sich fast aus der ganzen Schweiz Militärdienstleistende mit ihren Episoden gemeldet und mit grossem Engagement als Co-Autoren beteiligt – darunter Bundespräsident Adolf Ogi, «Gilberte de Courgenay» alias Schauspielerin Anne-Marie Blanc, Nationalrat Peter Weigelt, Ständerat Dr. Hans-Rudolf Merz, Ex-Nationalrat Ernst Mühlemann, Prof. Dr. Bernhard Kellerhals sowie die TV-Stars Kurt Felix und Bernhard Thurnherr.

Ärgernisse aus vergangenen Armeetagen und -einsätzen haben inzwischen und «im Licht der Distanz» ihren brennenden Stellenwert verloren. Manches wurde vergessen, nur das Schöne und Angenehme bleibt wohl meistens im Gedächtnis haften. Diesen Eindruck gewinnt man jedenfalls bei den Gesprächen über die Lebensperiode im Militär nicht zuletzt zu Hause bei der Familie oder am Stammtisch.

Mit «Damals im Militär» ist natürlich ein Buch der subjektiven Erinnerungen entstanden. Die eingesandten Texte wurden als ein Spiegelbild jener Zeit übernommen, nichts wurde seitens des Herausgebers beschönigt oder gewertet. Was vorliegt ist schlicht ein eindrückliches Zeitdokument, wo nicht die Armee verherrlicht wird, sondern wo Menschen und ihre Begegnungen sowie Erlebnisse im Zentrum stehen.

W. Raschle-Verlag, Rämpferstr. 2, 8834 Schindellegi
Tel. 01 784 85 95, Fax 01 784 58 28